

09.12.97**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - In - Uzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**A**

**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes unter besonderer Beachtung der folgenden Erwägungen einberufen wird:

Wi
In
U

1. In seiner Stellungnahme vom 19.12.1996 (BR-Drs. 806/96 - Beschluß) hatte der Bundesrat auf eine Verkürzung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten an der Reform des Energiewirtschaftsrechts hingewiesen, weil der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch an die künftigen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte angepaßt werden mußte.

Anstelle der im Beschluß vom 19.12.1996 geforderten intensiven Beteiligung der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren versucht der Bundestag nunmehr, die Rechte des Bundesrates erneut zu verkürzen, indem das geplante Gesetz nicht mehr der Zustimmungsbedürftigkeit unterworfen werden soll. Der Bundesrat sieht hierin vor dem Hintergrund, daß das neue Gesetz den herkömmlichen energiewirtschaftsrechtlichen Rahmen von Grund auf ändern soll, einen eklatanten Verstoß gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten und politische Kultur.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

- U
Bei Annahme entfällt Ziff. 3
2. Der Bundesrat widerspricht der in der Entschließung des Deutschen Bundestages (siehe zu Drucksache 941/97 des Bundesrates) aufgestellten Behauptung, das Gesetz lasse die Rechte der Gemeinden unberührt. Das Gesetz greift die von der Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität eröffneten Möglichkeiten einer stärkeren Gemeinwohlorientierung der leitungsgebundenen Energieversorgung nicht auf. In das Gesetz aufzunehmen ist eine Regelung, nach der die bei Netzübernahme durch eine Gebietskörperschaft an das beauftragte Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlende Entschädigung die noch nicht amortisierten Investitionen nicht übersteigen darf.
- Wi
In
Entfällt bei Annahme von Ziff. 2
3. Der Bundesrat hat darüber hinaus Zweifel, ob die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der typischen, die Daseinsvorsorge betreffenden Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften mit Artikel 28 Abs. 2 GG vereinbar sind. Das Gesetz greift die von der Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität eröffneten Möglichkeiten einer stärkeren Gemeinwohlorientierung der leitungsgebundenen Energieversorgung nicht auf.
- U
4. Die vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden zur Duldung von Leitungen jedes Netzbetreibers in den gemeindlichen Wegen und die vorgesehene Abschaffung der bisher geltenden Freistellung für Konzessionsverträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB stellt jedenfalls insoweit, als dies auch für Netz bzw. Netzbetrieb gelten soll, nicht nur eine schwere, sondern auch eine unnötige Einschränkung der typischen, die Daseinsvorsorge betreffenden Aufgaben der Gemeinden dar. Da abweichend von der ursprünglichen Konzeption der Bundesregierung jetzt der Wettbewerb durch Zugang zu den Netzen erreicht werden soll, kann der Wettbewerb auch bei Beibehaltung des ausschließlichen Konzessionierungsrechts für das Netz voll gewährleistet werden.
- Paralleler Leitungsbau ist nicht nur wettbewerbsverzerrend (er kann faktisch nur im Bereich der kommunalen Verteilnetze, nicht aber im Bereich der Übertragungsnetze stattfinden), sondern würde auch den rationellen Ausbau und die rationelle Nutzung des Netzes beeinträchtigen. Die Möglichkeit des parallelen Leitungsbaus kann daher ohne Einschränkung des Wettbewerbs auf alle Fälle beschränkt werden, wo der Netzzugang technisch nicht möglich ist.

- W
U
5. Der Bundesrat sieht seine Forderung im Beschluß vom 19.12.1996 nach einer möglichst eindeutigen Regelung der Netzzugangsvoraussetzungen zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs als nicht erfüllt an. Die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen über eine Verbändevereinbarung lassen erkennen, daß präzisere rechtliche Vorgaben für die wesentlichen Kriterien zum Netzzugang und zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten
- [nur U]
- [6. im wesentlichen für eine arbeitsabhängige und entfernungsunabhängige Gestaltung der Entgelte,]
notwendig sind. Auf entsprechende Regelungen im Telekommunikations- und Eisenbahnrecht wird verwiesen.
- U
7. Der Bundesrat hält die diskriminierende Sonderbehandlung von Eigenerzeugern durch erlaubte ungünstige Regelungen im Bereich der Zusatz- und Reservestromversorgung gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes für unsachgemäß und entbehrlich.
- Wi
U
8. Der Bundesrat weist auf die Notwendigkeit der in seinem Beschluß vom 19.12.1996 geforderten Einführung eines energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens für alle größeren Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft hin. Hierdurch kann eine sachgerechte Abwägung energiewirtschaftlicher und ökologischer Belange erreicht werden, wie sie bereits die in Kraft getretene EU-Richtlinie 97/11 EG vom 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorsieht.
- U
9. Der Bundesrat ist der Meinung, daß der Neubau oder die Änderung von Elektrofneileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr nach der Öffnung des Strommarkts der Planfeststellung bedürfen, da planerische Erwägungen, die gegenwärtig durch die Energieversorger aus wirtschaftlichen Gründen für ihr abgegrenztes Versorgungsgebiet durchgeführt werden, zukünftig in dieser Form entfallen. Die Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung, die auch im Gesetzentwurf - BT-Drucksache 13/7274 - enthalten waren, sind entsprechend zu nutzen.

- Wi
U
10. Vor dem Hintergrund, daß der neue Rechtsrahmen eine durch ein geschlossenes Versorgungsgebiet vorgegebene Versorgungspflicht eines EVU nicht mehr vorsieht, ist im Gesetz der in Artikel 1 § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 verwendete Begriff der allgemeinen Versorgung klarstellungsbedürftig.
- Wi
U
11. Das Gesetz bedarf einer systematischen Abstimmung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf der 6. GWB-Novelle (BR-Drs. 852/97). Insbesondere bestehen Defizite hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Gesetze zueinander bei den materiellen Bestimmungen über wettbewerbswidriges Verhalten und zu den Aufsichtszuständigkeiten.
- Wi
U
12. Zur Sicherstellung eines hohen Umweltstandards in der Energieversorgung muß von der Ermächtigungsgrundlage der EU-Richtlinie Elektrizität Gebrauch gemacht werden. Der Bundesrat sieht seine Forderung nach EU-rechtskonformen Vorrangregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung als nicht umgesetzt an. Dies gilt insbesondere für eine praktikable nationale Ausgleichsregelung unter Einbeziehung von Importen.
- U
13. Die von der Bundesregierung in Artikel 3 § 4 des Gesetzentwurfs (Härteklausel) vorgesehene Begrenzung der Vergütungspflicht für regenerativ erzeugten Strom auf 5 Prozent der abgesetzten Kilowattstunden auf der letzten Versorgungsstufe ("zweiter Deckel") wird vom Bundesrat abgelehnt. Eine solche Begrenzung ist nach der Rechtsprechung nicht notwendig und wegen der Möglichkeit der Schaffung einer nationalen Ausgleichsregelung auch nicht sinnvoll.
- U
14. Weiter fordert der Bundesrat eine Verbesserung der Einsatzbedingungen auch für photovoltaisch erzeugten Strom, um auch in diesem Bereich technische Weiterentwicklungen zu ermöglichen.
- Wi
U
15. Das Gesetz soll auch für die Gaswirtschaft gelten, obwohl eine Europäische Gasrichtlinie bisher nicht vorliegt.
- Wi
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 17
16. Die Besonderheiten des Gasmarktes sind nicht ausreichend im Gesetz berücksichtigt.

17. Die Besonderheiten des Gasmarktes bleiben im Gesetz unberücksichtigt.

U
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 16

18. Der Bundesrat sieht seine Forderung, durch eine angemessene Regelung einen möglichst schonenden Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugute kommen, als nicht erfüllt an.

Wi
U

19. Die auf die befristet notwendige Sicherung der Verstromung ostdeutscher Braunkohle abgestellten Wettbewerbsbeschränkungen in den neuen Ländern sind an die Erfordernisse des Binnenmarktes anzupassen. Statt der Formulierung in Artikel 4 § 3 des Gesetzes ist eine Regelung aufzunehmen, die den Wettbewerb im Strombereich bundeseinheitlich gestaltet sowie die bestehenden Strompreisdiskrepanzen nicht fest schreibt, sondern mindert.

Wi
U

20. Der Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft, den die Länder Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt am 26.09.1997 in das Bundesratsverfahren eingebracht haben, vermeidet bezüglich der vorstehend genannten Punkte die aufgezeigten Mängel.

Wi
In
U

B

21. Der federführende Wirtschaftsausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat darüberhinaus festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz enthält mehrere Bestimmungen (z.B. Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3, die die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren von Behörden im Bereich der Länder und der Gemeinden regeln und Festlegungen treffen, die den Entscheidungsspielraum ändern und Gemeinden einengen. Damit verbundene materiell-rechtliche Vorgaben ziehen ein Zustimmungserfordernis nach sich.

(noch Ziff. 21)

Soweit in Artikel 1 § 17 Nr. 2 das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt wird, im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Freistellung von Vorratspflichten und die Freigabe von Vorratsmengen zu erlassen, stellt der Bundesrat fest, daß er einer Vorläuferregelung bisher nicht zugestimmt hat.